



An die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

**Vernehmlassungsbericht EGG und ZDG  
LNR 2023-1047**

Sehr geehrter Regierungschef  
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vernehmlassungsbericht LNR 2023-1047 betreffend die Abänderung des EGG und des ZDG wird wie folgt Stellung genommen:

Im Wesentlichen kann auf die Ausführungen der FMA-Beschwerdekommision in der Stellungnahme vom 12.07.2023 zum VB LNR 2023-693 betreffend den Erlass eines BankG sowie die Abänderung weiterer Gesetze verwiesen werden.

Zu Art. 21 Abs. 11 lit. b VV EGG:

Dass ein Privater (ein E-Geld-Institut) das Amt für Justiz um Vornahme einer Eintragung (Löschung) anzuweisen hat, erscheint ungewöhnlich. Es handelt sich hier vielmehr um eine Anmeldung im Sinne von Art. 29 ff HRV, die das Amt für Justiz gemäss Art. 28 HRV zu prüfen hat.



Zu Art. 35a Abs. 2 und 35b Abs 1 VV EGG sowie Art 35a Abs. 2 und 35b Abs. 1 VV ZDG:

In Art. 35b Abs. 1 wird jeweils der „EDV-Datenträger“ verwendet, in Art 35a Abs. 2 lit. c etwa der Begriff „sonstige Datenübermittlungen“. Um hier Auslegungsschwierigkeiten von vorneherein zu vermeiden, wird die Klarstellung angeregt, dass die FMA durchwegs Zugriff auf sämtliche Daten (in welcher Form diese auch immer vorhanden/gespeichert sind) haben soll.

Zu Art. 35b Abs. 2 VV EGG und Art. 35b Abs. 2 VV ZDG:

Es wird angeregt, auch hier die (wohl verpflichtende) vorherige Mahnung und Fristansetzung ersatzlos zu streichen (vgl. Art. 35 Abs. 5 des geltenden BankG und die Ausführungen der Regierung in BuA 2022/106, 82 ff zur Aufhebung des damaligen Art. 61 BankG).

Auf allfällige redaktionelle/technische Anpassungen (Art. 7 Abs. 1 lit. h VV EGG und Art. 9 Abs. 1 lit. h VV ZDG [Antragsteller], 13 Abs. 1 VV EGG und 24 Abs. 1 VV ZDG [auslagern] und Art. 21 Abs. 8 lit. d Z 2 [einen Rechtsanwalt]) sei am Rande hingewiesen.



Freundliche Grüsse

Vaduz, am 30.08.2023

  
Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.

Präsident der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht